15

Ausfertigung

Amtsgericht Ettlingen

Sternengasse 26, 76275 Ettlingen
Telefon: 07243/508-0. Telefax: 07243/508-444

082317

Rechtsanwalt
Martin Lins
14. Juli 2008
DsP | Erl. | Wv.

3 C 76/08

Verkündet am
11.07.2008

Krautschneider
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

in Sachen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Martin Lins,
Am Waisenhausplatz 4,
75172 Pforzheim
Gz.: 2

gegen

[redacted] Vers.AG, [redacted]
Gz. [redacted]
Vorstandes [redacted] vertr. durch d.d.Vorsitzenden des

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: R
T.

wegen Schadenersatz aus Verkehrsunfall

./..

hat das Amtsgericht Ettlingen durch Richterin Herbig
auf die mündliche Verhandlung vom 23.06.2008

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1197,44 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit dem 08.09.2007 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreites.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

T A T B E S T A N D

Die Parteien streiten um die Erstattung restlicher Mietwagenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 04.08.2007 auf der Bundesautobahn A 8 in Richtung Karlsruhe auf Höhe Karlsbad, der alleine durch eine Versicherungsnehmerin der Beklagten verursacht wurde.

Der Kläger wohnt in Kerpen und befand sich mit seinem Fahrzeug VW Passat Variant 1.8 Gl auf einer Reise, so dass sein PKW mit Urlaubsgepäck beladen war.

Nach Räumung der Unfallstelle ließ sich der Kläger als Ortsfremder mit dem Abschleppfahrzeug zur Autovermietung [redacted]. fahren, wo er ein Ersatzfahrzeug anmietete.

./..

Am 22.08.2007 wurden dem Kläger seitens der Autovermietung [redacted] e. K. für die Anmietung eines Mietwagens der Klasse 4 vom 04.08.2007 bis 21.08.2007 2130,40 EUR in Rechnung gestellt.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 30.08.2007 auf, diesen Betrag bis 07.09.2007 zu begleichen. Nach Zahlung von 932,96 EUR verblieb ein Restbetrag in Höhe von 1197,44 EUR, der mit der Klage geltend gemacht wird.

Der Kläger trägt vor,
die Beklagte müsse die gesamten Mietwagenkosten begleichen. Insbesondere habe er aufgrund fehlender Ortskenntnisse und seiner Notsituation keine andere Möglichkeit gehabt, als bei der Firma [redacted] in Pforzheim einen Ersatzwagen anzumieten. Nach seiner Rückkehr nach Kerpen habe er aufgrund des rechtsverbindlich geschlossenen Vertrages mit der Firma [redacted] kein günstigeres Auto anmieten können. Der Wagen sei in Pforzheim nicht nur für wenige Tage, sondern für die gesamte Reparaturdauer angemietet worden.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1197,44 EUR nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 08.09.2007 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,
sie müsse über die Kosten eines Mietwagens für Selbstzahler in Höhe von 932,96 EUR keine Zahlung erbringen.

./..

Der Kläger sei nie bereit gewesen, 2130,40 EUR für einen Mietwagen zu zahlen, wenn nicht eine Versicherung hinter der Unfallverursacherin gestanden habe.

Überdies sei der Kläger verpflichtet gewesen, bei einer überregionalen Firma einen Wagen anzumieten, bei der keine Transportkosten von Kerpen nach Pforzheim entstanden wären.

Im Raum Karlsruhe sei dies bei den Mietwagenfirmen Budget Autovermietung, Europcar Autovermietung, Hertz Autovermietung, Sixt Autovermietung und Enterprise Autovermietung möglich gewesen.

Zumindest sei der Kläger verpflichtet gewesen, nach seiner Rückkehr nach Kerpen ein günstigeres Fahrzeug anzumieten. Diesbezüglich habe jederzeit ein Kündigungsrecht des am 04.08.2007 geschlossenen Mietvertrages bestanden.

Unter Vorlage einer durch Dr. Holger Zinn durchgeführten Untersuchung mit dem Titel "Der Stand der Mietwagenpreise in Deutschland im Sommer 2007" und Auszügen und Abbildungen zu Kapitel 5 einer durch das Fraunhoferinstitut durchgeführten Studie zu Automietpreisen weist die Beklagte darauf hin, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel keine Grundlage zur Schätzung von Mietwagenkosten sein könne.

Bezüglich der Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

./..

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gemäß § 3 PflVersG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 StVG Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Mietwagenkosten.

Der Kläger kann gemäß § 249 Abs. 2 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte (ständige Rechtsprechung BGHZ 160, 377, 383 ff.; BGH VI ZR 161/06, Urteil vom 12.06.2007; BGH VI ZR 254/05, Urteil vom 20.03.,2007; BGH VI ZR 99/06, Urteil vom 30.01.2007).

Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeuges grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann (BGH IV ZR 164/07, Urteil vom 11.03.2008).

Als objektiv erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB durfte der Kläger Mietwagenkosten in Höhe von 1705,00 EUR halten.

./..

Als Grundlage seiner Schätzung nach § 287 ZPO zieht das Gericht den Schwacke-Automietpreisspiegel des Jahres 2007 für das Postleitzahlengebiet 751 heran, weil der Sitz der Autovermietung [redacted], von der der Kläger seinen Mietwagen erhielt, in 75179 Pforzheim liegt.

Im Rahmen der objektiv erforderlichen Mietwagenkosten wurden berücksichtigt:

2-fache Wochenpauschale Normaltarif im Modus á 495,00 EUR	990,00 EUR
3-Tages-Pauschale Normaltarif im Modus	270,00 EUR
1-Tages-Pauschale Normaltarif im Modus	90,00 EUR
2-fache Wochenpauschale Haftungsfreistellung Normaltarif im Modus á 132,00 EUR	264,00 EUR
3-Tages-Pauschale Haftungsfreistellung Normaltarif im Modus	66,00 EUR
1-Tages-Pauschale Haftungsfreistellung Normaltarif im Modus	22,0 EUR
Gesamtkosten	**1705,00 EUR**

Die Berücksichtigung des Schwacke-Automietpreisspiegels aus dem Jahr 2007 hält sich im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO (BGH VI ZR 163/06; BGH VI ZR 117/05). Es ist nicht Aufgabe des Tatrichters, allgemein gehaltenen Angriffen gegen diese Schätzgrundlage nachzugehen. Die Einwendungen der Beklagten, die preislichen Veränderungen des Schwacke-Automietpreisspiegels aus dem Jahr 2007 spiegelten nicht in ordnungsgemäßer Weise die Preisentwicklung auf Markt wider, ist nicht auf den konkreten Fall bezogen und muß deshalb nicht berücksichtigt werden.

./..

Im übrigen entspricht die Heranziehung von Listen oder Tabellen bei der Schadensschätzung ständiger Rechtsprechung (Landgericht Karlsruhe, Az. 1 S 106/06, Urteil vom 18.01.2008; OLG Karlsruhe, AZ. 13 U 217/06, Urteil vom 16.09.2007; BGH VI ZR 164/07, Urteil vom 11.03.2008).

Soweit die Beklagte die Gutachten des Sachverständigen Dr. Holger Zinn und des Ingenieurbüros Eckart vorlegt, handelt es sich um pauschale Angriffe gegen den Schwacke-Automietpreisspiegel des Jahres 2007 als Schätzgrundlage im Sinne des § 287 ZPO. Die Beklagte legte nicht dar, inwiefern sich die vorgelegten Gutachten auf den konkreten Fall auswirken. Auch die vorgelegten Auszüge und Abbildungen zu Kapitel 5 des Gutachtens des Fraunhoferinstitutes zu Mietwagentarifen der Bundesrepublik Deutschland sind nicht geeignet, den Schwacke-Automietpreis-spiegel 2007 als Schätzungsgrundlage, die sich im tatrichterlichem Ermessen hält, in Zweifel zu ziehen. Die Untersuchungen des Fraunhoferinstitutes bezogen sich auf den bundesweiten Schnitt und können deswegen für den Postleitzahlenbereich 751 keine Grundlage sein.

Auf die Mietpreistarife im Postleitzahlenbereich 751 kam es aber an, weil die Anmietung des Mietwagens in diesem Postleitzahlenbereit erfolgte. Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird, weil dort der Bedarf für ein Mietfahrzeug entsteht (BGH IV ZR 164/07, Urteil vom 11.03.2008).

Ebenso waren die Kosten der Vollkaskoversicherung erstattungsfähig, dies ist unabhängig davon, ob das Unfallfahrzeug vollkaskoversichert war. Grundsätzlich besteht ein schutzwürdiges Interesse des Geschädigten, für die Kosten

./..

einer eventuellen Beschädigung des Mietfahrzeuges nicht selbst aufkommen zu müssen. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass Mietwagen in der Regel neuer und damit höherwertiger sind, als die beschädigten Fahrzeuge (BGH NJW 2005, Seite 1141).

Da der Kläger anstelle eines Mietwagens der Preisklasse 5, wie es seinem eigenem Fahrzeug entsprochen hätte, einen Mietwagen der Peisstufe 4 anmietete, war kein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen vorzunehmen.

Die übrigen Mietwagenkosten in Höhe von 425,40 EUR (Differenzbetrag zwischen dem Rechnungsbetrag in Höhe von 2130,40 EUR und den objektiv erforderlichen Mietwagenkosten in Höhe von 1705,00 EUR) kann der Kläger im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung von der Beklagten verlangen. Ein günstigerer Tarif als der durch die Autovermietung Rupp e. K. in Rechnung gestellte Tarif war für den Kläger nicht ohne weiteres zugänglich. Unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnis- und Einflußmöglichkeiten sowie der für den Kläger bestehenden Schwierigkeiten war dem Kläger auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich. Insbesondere war ihm nicht zumutbar, Erkundigungen über günstigere Tarife einzuholen.

Nach unbestrittenem klägerischen Vortrag befand sich der Kläger am Unfalltag in einer Notsituation, weil er sich auf einer Urlaubsreise befand. Er brauchte schnell einen Ersatzwagen, in dem er sein gesamtes Urlaubsgepäck unterbringen konnte. Desweiteren war er aus Kerpen stammend und völlig ortsfremd. Unter diesem Aspekt kann dem Kläger nicht angelastet werden, dass er sich durch den Abschleppdienst zur Autovermietung [redacted] fahren ließ, die wenige Kilometer entfernt war. Da er aufgrund des Urlaubsgepäckes völlig in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt war, war ihm auch nicht zuzumuten, Vergleichsangebote in Karlsruhe einzuholen.

./..

Ebensowenig kann dem Kläger zur Last gelegt werden, nach seiner Rückkehr nach Kerpen kein günstigeres Fahrzeug angemietet zu haben. Am 04.08.2007 schloß der Kläger mit der Autovermietung Rupp e. K. einen rechtsverbindlichen Vertrag. Als Vertragsdauer wurde die Dauer bis zur Reparaturbeendigung vereinbart. Auf dem Vertragsformular wurde der 17.08.2007 als voraussichtlicher Tag der Reparaturbeendigung eingetragen. Diesbezüglich lag dem Gericht der Original-Automietvertrag vor. Daraus ist ersichtlich, dass mit demselben Stift und derselben Handschrift die Vertragsdauer bis zum 17.08.2007 eingetragen wurde. Erst später, nach Rückgabe des Fahrzeuges wurde die Abholung am 21.08.2007 durch eine andere Handschrift und einen anderen Stift eingetragen. Der Einwand der Beklagten, der Kläger habe nach zwei bis drei Tagen ein günstigeres Auto anmieten können, greift deshalb nicht durch.

Im Mietvertrag vom 04.08.2007 ist keine Kündigungsklausel enthalten, so dass auf die gesetzliche Lage zurückgegriffen werden muss.

Auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Mietwagengeschäftes ergibt sich aus den §§ 535 ff. BGB kein gesetzliches Kündigungsrecht im vorliegenden Fall.

Insbesondere sind die Voraussetzungen der §§ 542, 543 BGB nicht gegeben. Auch aus der Interessenlage bei Vertragsschluss ergibt sich nichts anderes: Mit dem Vertragsschluss dürfte die Firma [redacted]. damit rechnen, den Mietwagen bis zum Ende der Reparatur bzw. bis der Wagen nicht mehr benötigt wird, zu vermieten. Dass die Vertragsdauer am Unfalltag nur prognostiziert werden kann, ändert an diesem schutzwürdigen Interesse der Autovermietung nichts. Der Kläger hätte sich somit schadensersatzpflichtig machen müssen, wenn er den geschlossenen Vertrag nicht eingehalten hätte. Dies war ihm nicht zuzumuten.

./..

II.

Der Anspruch auf Verzugszinsen ergibt sich aus den §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 288 BGB.

III.

Der Kostenausspruch basiert auf § 91 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat seine Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Herbig
Richterin

Ausgefertigt:
Krautschneider, JAng.